

AUFGRUND DES §1 ABS 3 UND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS. GVBl. S. 214), HAT DER RAT DER GEMEINDE KETTENKAMP AM 14.02.1989 DIESE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

KETTENKAMP, DEN 23.02.1989

*Gehrmann*  
1. stellvert. Bürgermeister



GEMEINDEDIREKTOR

## ZEICHENERKLÄRUNG

(Gem. PlanzV 81 vom 30. Juli 1981, BGBl. I S. 833 und BauNVO vom 15. Sept. 1977, BGBl. I S. 1763)

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL  
 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o OFFENE BAUWEISE  
 BAULINIE  
 BAUGRENZE  
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

### FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

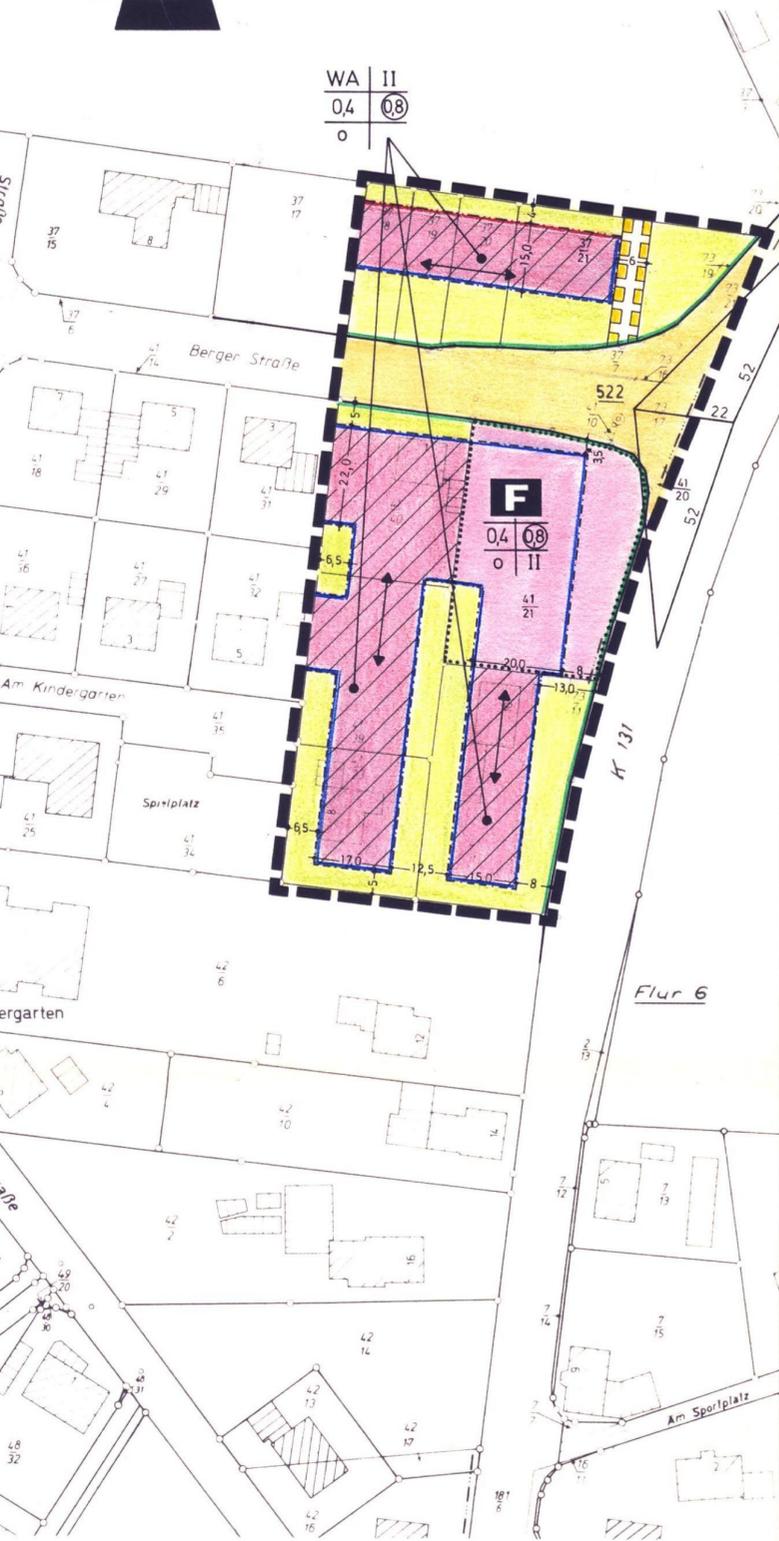
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF  
 FEUERWEHR

### VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHE  
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE  
 SICHTDREIECKE

### SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER SAMTGEMEINDE UND DER GEMEINDE ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



### Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung

#### Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1:1000

Stadt-Landkreis Osnabrück  
 Gemeinde Kettenkamp  
 Gemarkung  
 Flur 9  
 Gesch. Buch Nr. A 883 788

Beglaubigt

Osnabrück, den 16.02.1988

Katasteramt  
 Im Auftrage

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für schriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen.

Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörden vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.  
 (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Verm. u. Kat. Gesetzes v. 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 19.02.88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Quakenbrück, den 22. Feb. 1988

Dipl.-Ing. Klaus Alves

Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur  
 Danziger Straße 17 Tel. (05431) 5696  
 4570 Quakenbrück

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 8.6.1988 DIE AUFSTELLUNG DES 2. ANDERUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS §2 ABS. 1 BAUGB AM 20.6.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.



GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

INGENIEURBURO POSPIECH + HUNOLD, FÜRSTENAU-SCHWAGSTORF

FÜRSTENAU, DEN

PLANVERFASSER

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.11.88 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.12.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.01.1989 BIS 14.02.1989 GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KETTENKAMP, DEN 23.02.1989



GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE AUSLEGUNG GEMÄSS §3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ... BIS ... GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

KETTENKAMP, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS §3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.02.1989 ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

KETTENKAMP, DEN 23.02.1989



GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflagen/Massgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 10. Juli 1988

Landkreis Osnabrück  
 Der Oberkreisdirektor



VERMERK DER AUFSICHTSBEHÖRDE

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN ... IN DER BEANSTANDUNGSVERFUGUNG VOM ... (AZ ...) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

KETTENKAMP, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §12 BAUGB AM 31.08.1989 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDEKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.08.1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

KETTENKAMP, DEN 11.09.1989



GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

KETTENKAMP, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON 7 JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWAGUNG NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

KETTENKAMP, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

3. Ausfertigung

# BEBAUUNGSPLAN NR. 3

## 2. ÄNDERUNG

GEMEINDE KETTENKAMP  
 LANDKREIS OSNABRÜCK